



Rechtsanwälte Knoop & Kollegen
Kurfürstendamm 134
10711 Berlin

Tel.: 030 8904350
Fax: 030 89043525

E-Mail: info@ra-knoop.de
Internet: www.ra-knoop.de

Abänderung und spätere Befristung eines Unterhaltsvergleichs

BGH

(Quelle NJW-Spezial 2010, 517)

Wird die Abänderung eines ursprünglich unbefristeten Unterhaltsvergleichs begehrt, ist zunächst zu prüfen, inwieweit der Vergleich bzw. dessen Grundlagen eine Bindungswirkung in Bezug auf die Befristungsfrage enthalten. Die erstmalige vergleichsweise Regelung von nahehelichen Unterhaltsansprüchen spricht dafür, dass die Befristungsfrage offengehalten werden sollte. Allein die Gesetzesänderung stellt in diesen Fällen einen Abänderungsgrund dar.

Der Ehemann begehrt nachträglich die Befristung eines im Jahr 2004 im Rahmen der Scheidung protokollierten Unterhaltsvergleichs über 1500 Euro zu Gunsten der Ehefrau. Die kinderlose Ehe dauerte knapp elf Jahre bis zur Zustellung des Scheidungsantrags sowie weitere fünf Jahre bis zur Scheidung. Die Ehegatten waren bei Eheschließung 38 Jahre alt. Der Ehemann ist leitender Oberarzt, die Frau arbeitet nach einem vorehelich abgebrochenen Studium und einer Weiterbildung zur Kulturmanagerin nunmehr beim Goethe-Institut. Als Vergleichsgrundlage wurden die beiden Nettoeinkommen festgehalten und vereinbart, dass eine Abänderung möglich sein soll, wenn sich die Einkommen um mehr als 10% verändern. Das AG weist das Befristungsbegehren ab, da sich die Verhältnisse seit Vergleichsschluss nicht geändert haben. Auf die Berufung des Ehemanns wird der Unterhalt bis Ende 2012 befristet. Die Revision der Ehefrau ist erfolglos.

Der BGH stellt klar, dass trotz der grundsätzlichen Unanwendbarkeit der Präklusionsvorschrift des § ZPO § 323 ZPO § 323 Absatz II ZPO bzw. § FAMFG § 238 FAMFG § 238 Absatz II FamFG auf Vergleiche (s. nun die spezielle Regelung des § FAMFG § 239 FamFG) stets zu prüfen ist, ob die Bindungswirkung des Vergleichs selbst einer Abänderung entgegensteht. Durch interessengerechte Auslegung ist vor einer Prüfung der veränderten Geschäftsgrundlage nach § BGB § 313 BGB zu ermitteln, inwieweit sich die Eheleute eine spätere Befristung vorbehalten haben oder diesen Einwand ausschließen wollten. Kann dem Wortlaut der Regelung ein expliziter Ausschluss der späteren Befristung nicht entnommen werden, so ergibt sich aus der Fixierung einzelner Abänderungsgründe (z.B. Einkommensveränderung um 10%) keine generelle Abbedingung anderer Abänderungsgründe. War die Unterhaltsbefristung bereits Gegenstand der Verhandlungen, ist entscheidend darauf abzustellen, ob dies in die Unterhaltsbemessung eingeflossen und damit der Einwand verbraucht ist. Davon ist nach Ansicht des BGH selbst dann nicht auszugehen, wenn der Pflichtige seinen zunächst erhobenen Befristungseinwand fallen lässt und einen zunächst unbefristeten Unterhaltsvergleich schließt. Gibt der Prozessvergleich weder explizit noch konkludent etwas zur Frage der Befristung des Unterhalts her, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass sich die Eheleute die nachträgliche Befristung offenhalten wollten.

Praxishinweis:

Die Übergangs- und Vertrauensschutzvorschrift des § EGZPO § 36 Nr. 1 EGZPO greift nur in den Fällen, in welchen sich durch die Gesetzesänderung die Grundlagen des Unterhaltstitels geändert haben, weil Umstände nach dem Unterhaltsrechtsänderungsgesetz relevant geworden sind, die es früher nicht waren. Betrifft ein Unterhaltstitel den Aufstockungsunterhalt, ist § EGZPO § 36 Nr. 1 EGZPO nicht einschlägig, da der Aufstockungsunterhalt schon nach altem Recht befristbar war.